

RS UVS Niederösterreich 1994/08/16 Senat-ZT-93-057

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.08.1994

Rechtssatz

Wird die Änderung der Fahrtrichtung bei einer Fahrtgeschwindigkeit von 30 km/h erst 10 m vor der Änderung und somit lediglich für einen Zeitraum von 1,2 Sekunden angezeigt, so ist dieser Zeitraum nicht ausreichend, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at